

Stellungnahme



Gewerkschaft
der Polizei
Bundesvorstand

Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei (GdP)

zum Referentenentwurf des
Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der strafrechtlichen Verfolgung
des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung sowie zur Um-
setzung der Richtlinie (EU) 2024/1712**

Berlin, 28.11.2025
Abt. Neue Arbeitswelt | 28, AL2
Abt. Innenpolitik | 31, AL3

I. - Vorbemerkung

Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung gehören zu den schwersten Menschenrechtsverletzungen und stellen die Sicherheitsbehörden vor komplexe kriminalistische und gesellschaftliche Herausforderungen. Eine wirksame Bekämpfung dieser Delikte erfordert klare gesetzliche Rahmenbedingungen, die sowohl den Schutz der Betroffenen stärken als auch eine effektive Strafverfolgung ermöglichen. Vor diesem Hintergrund bedankt sich die Gewerkschaft der Polizei (GdP) für die Gelegenheit zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der strafrechtlichen Verfolgung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung sowie zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1712 des Bundesministeriums für Justiz und für Verbraucherschutz Stellung nehmen zu dürfen.

II. - Lagebeschreibung Menschenhandel und Ausbeutung

Menschenhandel in all seinen Erscheinungsformen stellt weiterhin ein gravierendes und vielgestaltiges Kriminalitätsphänomen dar.¹ Die Bandbreite reicht von sexueller und Arbeitsausbeutung über Ausbeutung bei der Bettelei, bei mit Strafe bedrohten Handlungen bis hin zur Zwangsheirat.

Im Jahr 2024 erreichten die Ermittlungsbehörden einen neuen Höchststand an Verfahren wegen Menschenhandels und Ausbeutung. Mit insgesamt 576 abgeschlossenen Ermittlungsverfahren wurde das höchste Niveau seit Beginn der statistischen Erfassung im Jahr 2000 verzeichnet, ein Plus von rund 13 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Besonders auffällig ist der Bereich der sexuellen Ausbeutung, in dem mit 364 abgeschlossenen Verfahren das höchste Niveau der letzten zehn Jahre registriert wurde. Die Entwicklungen zeigen, dass sich die Ausbeutung zunehmend in private Räume verlagert. So wurden 2024 insgesamt 270 Opfer sexueller Ausbeutung in Wohnungen festgestellt. Ein deutlicher Anstieg gegenüber dem Vorjahr. Diese Verschiebung erschwert die Kontrolle, zumal es sich häufig um nicht angemeldete Prostitutionsstätten handelt.

Insgesamt wurden in diesem Deliktsbereich 465 Opfer identifiziert, überwiegend Frauen und junge Personen. Minderjährige spielen weiterhin eine bedeutende Rolle: In 209 Verfahren waren sie betroffen, was einen weiteren Anstieg gegenüber 2023 bedeutet. Deutsche Staatsangehörige stellen weiterhin die größte Gruppe dar, ihr Anteil ist jedoch rückläufig. Dies hängt auch damit zusammen, dass deutsche Opfer aufgrund besserer Informationslagen und größerem Vertrauen in staatliche Stellen häufiger Anzeige erstatten. Daneben sind viele Betroffene junge Menschen aus osteuropäischen Ländern, die aus prekären Lebensumständen stammen und ohne Einreisebeschränkungen nach Deutschland gelangen. Fälle mit Opfern aus asiatischen oder anderen Drittstaaten sind dagegen oft mit Schleusungshandlungen verbunden.

Die Täter nutzen zunehmend digitale Kommunikationswege: Kontaktanbahnungen erfolgen oft über soziale Netzwerke, Anzeigenportale und Messenger-Dienste. Viele Betroffene wurden durch Täuschung in die Prostitution geführt, etwa indem ihnen Tätigkeiten in Gastronomie oder Hotellerie vorgespiegelt wurden. Andere waren zu Beginn einverstanden, unterschätzten

¹ BKA Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung 2024, abrufbar unter: https://www.bka.de/Shared-Docs/Kurzmeldungen/DE/Kurzmeldungen/250828_BLBMenschenhandel.html?nn=27956

jedoch das Ausmaß der späteren Ausbeutung. Teilweise sind familiäre Bindungen ausschlaggebend, wenn Angehörige die Betroffenen zur Prostitution drängen. Typisch ist zudem die Ausübung von Gewalt und die detaillierte Kontrolle über Art, Umfang und Bedingungen der sexuellen Dienstleistungen durch die Täter.

Eine besondere Rolle spielt weiterhin die sogenannte „Loverboy-Methode“. Im Jahr 2024 wurden 83 Opfer durch diese Strategie in die Prostitution gebracht. Täter nutzen dabei vorgefälschte Liebesbeziehungen, um junge, meist weibliche Opfer emotional abhängig zu machen und anschließend finanziell auszubeuten. Aufgrund der hohen Gefährdungslage hat das BKA die Präventionskampagne „Fake Love“ gestartet, um über diese Vorgehensweise aufzuklären.

Auch im Bereich der Arbeitsausbeutung ist ein Höchststand erreicht worden. Mit 41 abgeschlossenen Verfahren ist ein kontinuierlicher Anstieg der letzten Jahre sichtbar. Die überwiegende Zahl der Opfer stammt aus Osteuropa oder Südostasien, viele sind über Zeitarbeitsfirmen ausgebeutet worden. Rund 85 Prozent der Betroffenen sind männlich, das Durchschnittsalter liegt bei 34 Jahren.

Zudem zeigen die Erkenntnisse, dass sowohl bei der sexuellen als auch bei der Arbeitsausbeutung deutliche Bezüge zur organisierten Kriminalität bestehen. Die Tätergruppen agieren häufig international vernetzt. Schließlich weist das BKA ausdrücklich auf das hohe Dunkelfeld hin. Da Menschenhandel und Ausbeutung überwiegend Kontrollkriminalität darstellen, beeinflusst die Intensität polizeilicher Maßnahmen die Aufdeckungszahlen maßgeblich. Besonders der deutliche Anstieg der durch spezialisierte Fachdienststellen geführten Verfahren macht dies sichtbar.

III. - Zum Vorhaben

Die GdP begrüßt grundsätzlich das Vorhaben des BMJV mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Verfolgung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung zu stärken sowie die Übertragung der EU-Richtlinie 2024/1712 vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (im Folgenden: Änderungsrichtlinie Menschenhandel) in nationales Recht voranzubringen. Gesetzliche Neufassungen, Nachbesserungen und -schärfungen sind aus Sicht der GdP durchaus überfällig, um die Strafverfolgung zu verbessern und das Dunkelfeld zu bekämpfen. Zwang und Ausbeutung finden im Verborgenen statt, auch Opfer geben sich häufig nicht zu erkennen.

Im Gesetzentwurf setzt das BMJV Maßnahmen zur Weiterentwicklung des rechtlichen Rahmens gemäß des Nationalen Aktionsplans zur Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz der Betroffenen (2024) um. Die vorgeschlagenen Änderungen verbessern die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Bekämpfung von Straftaten im Bereich des Menschenhandels, der Zwangsprostitution und sexuellen Ausbeutung sowie der Zwangsarbeit und Arbeitsausbeutung. Auch ermöglichen sie, noch klarer zwischen legaler, selbstbestimmter Sexarbeit als Dienstleistung und Zwangsprostitution bis zum Menschenhandel zu unterscheiden. Die vorgeschlagenen Änderungen im Strafrecht sowie in weiteren Gesetzen sind aus Sicht der GdP daher zu begrüßen.

Zugleich weist die GdP mit Nachdruck auf die angespannte Lage der Ermittlungsbehörden und Gerichte hin. Denn mit den Gesetzesänderungen ist ein notwendiger Aufgabenzuwachs bei Justiz, Polizei und Zoll zu erwarten. Eine Entwicklung, die angesichts des bereits jetzt vielerorts fehlenden Personals auch Sorge bereitet. Damit das Gesetzesvorhaben seine volle Wirkung entfalten kann, sind vor allem deutlich mehr qualifiziertes Personal und eine zeitgemäße Ausstattung unabdingbar. Die GdP fordert daher vom Gesetzgeber in Bund und Ländern, neben den wichtigen Gesetzesänderungen dringend die notwendigen Ressourcen für die effektive Umsetzung sicherzustellen.

IV. - Im Einzelnen

1. Neustrukturierung der Menschenhandelsstrafatbestände

Im Gesetzentwurf wird der Menschenhandelstatbestand auf die Ausbeutungsformen der Leihmutterhaft, Adoption und Zwangsheirat ausgeweitet sowie eine Nachfragestrafbarkeit bei Menschenhandel implementiert (§ 232a StGB-E). Die Inanspruchnahme von Diensten eines Opfers des Menschenhandels wird dabei einheitlich für alle Ausbeutungsformen des Menschenhandels unter Strafe gestellt wird, was positiv herauszustellen ist. Mit der Ausweitung des Menschenhandelstatbestands auf die genannten Ausbeutungsformen wie auch der Einführung der Nachfragestrafbarkeit wird der Änderungsrichtlinie Menschenhandel Rechnung getragen.

Neben der zwingenden Umsetzung der Änderungsrichtlinie Menschenhandel (Umsetzungsfrist: 16.07.2026) sieht der Entwurf eine grundlegende Überarbeitung und Neufassung des Menschenhandelsstrafrechts - §§ 232 bis 233a StGB (Menschenhandel, Zwangsarbeit, Arbeitsausbeutung) - vor, einschließlich seiner Bezüge zur sexuellen Ausbeutung. Dies soll die Vereinfachung der tatbestandlichen Strukturen sowie der Beweisbarkeit bewirken. Bisher waren strukturelle und umfangreiche Ermittlungen nötig, um diese Strafatbestände nachweisen zu

können. Die grundlegende Überarbeitung diesbezüglicher Strafvorschriften ist aus Sicht der GdP überfällig. Besonders positiv zu betonen ist, dass Kinder und Jugendliche im Menschenhandelsstrafrecht vor allem im Hinblick auf Formen der sexuellen Ausbeutung besser geschützt werden (z. B. § 179a StGB-E (Veranlassen sonstiger sexueller Handlungen von Kindern und Jugendlichen gegen Entgelt), § 180a StGB-E (Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen bei der Prostitution), 181a StGB-E (Inanspruchnahme sexueller Dienste von Kindern und Jugendlichen gegen Entgelt)).

Für Ermittlungsbehörden und Gerichte sind Sach- und Personenbeweise, insbesondere die Aussagen von Opfern während eines laufenden Verfahrens, von zentraler Bedeutung. Die GdP unterstreicht in diesem Zusammenhang die unveränderte Regelung des Aufenthaltsgesetzes (§ 25 Abs. 4a AufenthG). Es ist richtig und notwendig, ausländischen Personen, die Opfer von Menschenhandel, Zwangsprostitution oder Arbeitsausbeutung geworden sind, zumindest für die Dauer des Strafverfahrens eine Aufenthaltserlaubnis auch dann zu erteilen, wenn die Personen vollziehbar ausreisepflichtig sind. Neben dem notwendigen Schutz der Opfer betont die GdP die Bedeutung klarer aufenthaltsrechtlicher Regelungen gegenüber Tätern. Aus Sicht der GdP muss geprüft werden, inwieweit das Aufenthaltsrecht gegenüber Tätern in Menschenhandels- und Ausbeutungsstrukturen weiter geschärft werden kann (z. B. durch stärkere Berücksichtigung einschlägiger Straftaten im Ausweisungsrecht oder Möglichkeiten von Einreisebeschränkungen).

2. Zwangsprostitution und Ausbeutung bei der Prostitution

Der Tatbestand der Zwangsprostitution wird mit den überarbeiteten Regelungen zur sexuellen Ausbeutung in den 13. Abschnitt des StGB verlagert. Insbesondere sind die §§ 179-181 StGB-E zu benennen.

Die GdP hebt in Bezug auf geltenden § 180 StGB-E (Ausbeutung bei der Prostitution) hervor, dass Ermittlungsbehörden damit ein wichtiges Instrument gegeben ist, um insbesondere im verdeckten Bereich weitergehende Ermittlungen durchführen zu können. In der Praxis zeigt sich immer wieder, dass Frauen in der Prostitution systematisch ausgebeutet werden – etwa durch das Vorenthalten von Arbeitsentgelt oder durch die Erhebung von „Mieten“ durch Dritte. Zudem begrüßt die GdP ausdrücklich die Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 179a, 180a und 181a StGB-E).

Der neue § 181 StGB-E enthält die bisher in § 232a Abs. 6 StGB geregelte Freierstrafbarkeit. Erfasst ist die Inanspruchnahme sexueller Dienste, wenn der Täter weiß oder leichtfertig verkennt, dass es sich um ein Opfer der Zwangsprostitution handelt. Diesbezüglich weist die GdP auf (große) Probleme bei der strafrechtlichen Verfolgung hin. In einem Ermittlungsverfahren muss dem Täter nachgewiesen werden, dass er zumindest leichtfertig verkannt hat, dass es sich bei der Person um ein Opfer der Zwangsprostitution handelt. Diesen Beweis zu erbringen, ist in der Praxis fast unmöglich, denn neben dem Beweis über seine eigene innere Vorstellung müssen objektive Tatsachen ersichtlich sein, anhand derer der Täter zu dieser Einschätzung hätte kommen müssen.

Die GdP bekräftigt zugleich die gesetzlich geltende Möglichkeit, Freiern Straffreiheit zu gewähren, wenn sie konkrete Hinweise der Zwangsprostitution melden (§ 181 Abs. 3 StGB-E). Da

(Zwangs-)Prostitution ein Kontrolldelikt darstellt, sind Anzeigen von Freiern über prekäre Situationen der Opfer von besonderer Bedeutung. Aus Italien liegen hierzu positive Erfahrungen vor. In Deutschland fehlen dagegen die Erkenntnisse. Die GdP fordert daher breitflächige Informations- und Aufklärungskampagnen sowie Materialien.

Die Streichung des § 184f StGB ist aus Sicht der GdP ausdrücklich zu begrüßen. Die bisherige Strafbarkeit der Ausübung der Prostitution in Sperrbezirken traf nahezu ausschließlich die betroffenen Prostituierten selbst und nicht diejenigen, die ausbeuterische oder rechtswidrige Strukturen fördern oder von ihnen profitieren. Eine Kriminalisierung derjenigen, die aus Notlagen heraus handeln, war weder kriminalpolitisch sinnvoll noch mit dem Schutzgedanken des Sexualstrafrechts vereinbar.

3. Änderungen in der Strafprozessordnung

■ § 100a StPO

Die Aufnahme der neuen und überarbeiteten Tatbestände des Menschenhandels, der Zwangspornstitution, der Ausbeutung bei der Prostitution sowie der Arbeitsausbeutung in den Katalog des § 100a StPO ist aus Sicht der GdP ausdrücklich zu begrüßen. Diese Delikte werden häufig im Verborgenen begangen, die Täter kommunizieren meist über digitale oder telefonische Kanäle, und betroffene Personen sind oftmals nicht in der Lage oder nicht bereit, mit den Behörden zu kooperieren. Ohne verdeckte Ermittlungsmaßnahmen wäre eine effektive Aufklärung vielfach nicht möglich. Die Erweiterung des Straftatenkatalogs schließt daher wichtige Ermittlungslücken und stärkt den Schutz der Betroffenen ebenso wie die Handlungsfähigkeit der Strafverfolgungsbehörden. Nahegelegt wird zudem die **Erweiterung des Straftatenkatalogs** um weitere Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (z. B. §§ 177 Abs. 6 S. 2 Nr. 1, 177 Abs. 7 und 8 sowie 178 StGB).

■ § 154c Abs. 2 StPO

Bedauerlicherweise wurde die fachlich dringend empfohlene Weiterentwicklung des Non-Punishment-Prinzips im Referentenentwurf nicht aufgegriffen. Aus Sicht der GdP wäre es jedoch zwingend erforderlich § 154c Abs. 2 StPO zu einer verpflichtenden Einstellungsnorm auszustalten und den Anwendungsbereich auf alle relevanten Menschenhandels- und Ausbeutungstatbestände zu erweitern. Nur wenn Betroffene von vornherein sicher sein können, dass sie wegen eigener, aus Zwangslagen heraus begangener Handlungen nicht strafrechtlich verfolgt werden, werden sie bereit sein, gegenüber Strafverfolgungsbehörden und Gerichten auszusagen. Eine Stärkung des Non-Punishment-Prinzips wäre daher ein zentraler Schritt zur effektiven Aufklärung und erfolgreichen Strafverfolgung in diesem Deliktsbereich und sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren unbedingt berücksichtigt werden.

4. Weitere Vorschriften

■ Änderung des § 10a SchwarzArbG

Mit Artikel 3 (Folgeänderungen) Absatz 13 wird das SchwarzArbG angepasst. Hier regt die GdP an, neben den §§ 179 StGB-E (Zwangspornstitution) und 232b StGB-E (Zwangsarbeit und Veranlassen anderweitiger Ausbeutung) auch auf § 233 StGB-E (Ausbeutung der Arbeitskraft und anderweitige Ausbeutung) zu verweisen.

■ Präzisierung des Auftrags des Zolls

Die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 SchwarzArbG bislang nur zurückhaltend formulierte Zuständigkeit des Zolls im Kampf gegen Zwangsprostitution (§ 179 StGB-E), Menschenhandel (§ 232 StGB-E) sowie Zwangsarbeit und weitere Formen der Arbeitsausbeutung (§§ 232b ff. StGB-E) bedarf einer klaren und deutlichen Hervorhebung. Die GdP empfiehlt, den Zoll stärker in die Bekämpfung dieser Formen von moderner Sklaverei zu involvieren. Der Zoll ist ein äußerst wirksames Instrument im Kampf gegen diese Art von Kriminalität, weil er dort routinemäßig und ohne konkreten Verdacht kontrollieren darf, wo Opfer dieser modernen Sklaverei ggf. sichtbar werden.

V. - Weitere Maßnahmen

Für die Bekämpfung der Zwangs- und illegalen Prostitution sowie des Menschenhandels ist aus Sicht der GdP ein ganzheitlicher Ansatz notwendig, der politische, rechtliche, soziale und präventive Maßnahmen umfasst:

Politische Maßnahmen

- Konsequente Umsetzung, Evaluation und Fortschreibung des Nationalen Aktionsplans zur Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz der Betroffenen (2024)
- Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften. Dies beinhaltet die Schaffung und Sicherstellung von Sach- und Personalhaushalten für Ermittlungen der Polizeien der Länder, dem Zoll, dem BKA und der Justiz.

Gesetze und strafrechtliche Verfolgung

- Gesetzgeberische Maßnahmen gegen Zwangsprostitution und Menschenhandel sind zu verstärken, um Täter konsequent zu verfolgen und zu bestrafen. Dazu gehört u. a. eine Reform des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) gemäß der Handlungsempfehlungen des Evaluationsberichts des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen. In diesem Zusammenhang ist positiv hervorzuheben, dass die vom BMFSFJ eingesetzte Expertenkommission zur Verbesserung des Schutzes von Prostituierten ihre Arbeit aufgenommen hat, mit dem Ziel, wirksame Maßnahmen zum Schutz vor Zwangsprostitution und Menschenhandel zu entwickeln. Ein Schritt, den die GdP ausdrücklich begrüßt.
- Auch ist u. a. im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz der „Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung“ zu ergänzen, sodass die Mindestlohnkontrolleinheiten den Bereichen der illegalen Beschäftigung in der Prostitution und dem Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung nachgehen können.
- Zudem regen wir an, die europäischen sowie nationalstaatlichen Pläne (laut Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission bzw. Koalitionsvertrag der amtierenden Bundesregierung) für eine allgemeine und anlasslose Mindestspeicherfrist für IP-Adressen und Portnummern zügig voranzutreiben, da diese die Bekämpfung des in Rede stehenden Kriminalität polizeilich verbessern helfen würde. Die GdP weist ausdrücklich auf die zunehmende Bedeutung der digitalen Medien im Kontext des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung hin. Diese Entwicklungen sind bereits in der Lagebeschreibung deutlich erkennbar, wonach Kontaktanbahnungen regelmäßig über digitale Kommunikationswege erfolgen.

Polizeiarbeit und Zusammenarbeit mit Behörden und zivilgesellschaftlichen Akteuren

- Flächendeckende Etablierung gemeinsamer Ermittlungsgruppen zwischen dem Zoll (hier der Finanzkontrolle Schwarzarbeit) und den Polizeien der Länder und des Bundes für den Kampf gegen illegale Beschäftigung in der Prostitution, der Zwangsprostitution und des Menschenhandels.
- Fachdienststellen bei der Polizei sind flächendeckend einzurichten bzw. zu stärken.
- „Runde Tische“ auf allen Ebenen unter Beteiligung von Staatsanwaltschaft, Polizei, Zoll, Ordnungsämter, Jugendbehörden und (zivilgesellschaftlichen) Fachberatungsstellen sind flächendeckend einzurichten bzw. auszubauen.
- Erleichterter Austausch der Datenlagen unter den unterschiedlichen Behörden bei Verdachtsmomenten.

Opferschutz und Unterstützung

- Anhebung des Mindestalters zur Ausübung von Sexarbeit auf das 21. Lebensjahr, da es sich bei der Prostitution um eine sog. gefahrene geneigte Tätigkeit bzw. Arbeit handelt.
- Flächendeckender bedarfsgerechter Ausbau des Opferschutzes (Bereitstellung von sicheren Zufluchtsorten, Fachberatung und psychologische Betreuung der Betroffenen)
- Finanzielle und personelle Stärkung der (zivilgesellschaftlichen) Fachberatungsstellen
- Die Zusammenarbeit der Polizei mit den Fachberatungsstellen ist zu optimieren, um eine bessere Betreuung der Opfer zu gewährleisten und ferner die Beweisführung in Strafverfahren zu unterstützen.
- Sicherstellung des Opferschutzes nach dem Opferschutzgesetz einschließlich Opferentschädigungsgesetz

Sensibilisierung und Schulung

- Schulung von Polizei, Justiz und Beschäftigten von Sozialen Dienstleistungen (z. B. Aidshilfen, Jugendbehörden und Fachberatungsstellen), um Anzeichen von Zwangsprostitution frühzeitig zu erkennen und angemessen zu handeln.

Digitale Prävention, Regulierung und Plattformverantwortung

- Es braucht Informations- und Aufklärungskampagnen, um das gesellschaftliche Bewusstsein zu erhöhen, sowie Maßnahmen, um die Ursachen wie Armut, soziale Ausgrenzung und fehlende Bildung stärker anzugehen.
- Die GdP fordert darüber hinaus, Plattformbetreiber stärker in die gesetzliche Verantwortung zu nehmen. Digitale Dienste und Online-Plattformen müssen verpflichtet werden, wirksam zur Aufdeckung und Unterbindung von Menschenhandel, sexueller Ausbeutung und digitaler Ausbeutung beizutragen. Dies umfasst insbesondere klare gesetzliche Vorgaben zur Datenvorhaltung, transparente Melde- und Löschpflichten sowie eine verbindliche und zeitnahe Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden. Bei Verstößen sind spürbare Sanktionen vorzusehen.

Internationale Zusammenarbeit

- Intensivierung der grenzüberschreitenden, internationalen Zusammenarbeit im Bereich des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung. Dazu gehört ausdrücklich auch die Stärkung von Europol als zentrale Stelle für Informationsaustausch und operative Koordination, um eine effektive und phänomenbezogene Zusammenarbeit zu gewährleisten.
- Ausbau spezifischer Kompetenzen bei Ermittler:innen z. B. Sprachkenntnisse und interkulturelles Fachwissen, um grenzüberschreitende Ermittlungen effizienter zu gestalten und Kommunikationsbarrieren abzubauen.
- Verbesserung der Lebenssituation in den Herkunftsländern, um die Anfälligkeit für Ausbeutung zu verringern.